

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 29/12 B

L 4 KR 447/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 61 KR 162/11 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. Februar
2012 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist im Verwaltungsverfahren und in den Vorinstanzen mit seinem Begehren erfolglos geblieben, ihm die Kosten (16,16 Euro) für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel (Nasivin und Bremer Nasensalbe) zu erstatten. In der mündlichen Verhandlung vor dem SG hat er zudem beantragt, die Beklagte zur Erstattung weiterer Arzneimittelkosten in Höhe von 272,32 Euro zu verurteilen, die Verletzung der Nase als chronische Erkrankung festzustellen, die Beklagte zu verurteilen, die Kosten für eine Putzfrau, für Papiertaschentücher und für fünf Fahrten zum Hals-Nasen-Ohrenarzt zu übernehmen sowie die Beklagte zu verurteilen, alle Kosten auch in Zukunft bis an sein Lebensende zu übernehmen. Das SG hat die Klage insgesamt abgewiesen; die Klage auf Erstattung von 16,16 Euro sei unbegründet, die übrigen Klagen seien unzulässig. Das LSG hat unter Bezugnahme auf die Gründe der Vorinstanz die Berufung, mit der der Kläger sinngemäß die Erstattung der Kosten der nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel und deren zukünftige Übernahme sowie die Erstattung bzw Übernahme von Fahrkosten begehrt hat, zurückgewiesen (*Beschluss vom 21.2.2012*).
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG und begehrt zugleich, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen, die Beschwerde des Klägers ist zu verwerfen.
- 4 1. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 und § 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 5 a) Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache oder Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht durchdringen (*Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG*). Die Durchsicht der Akten und die Würdigung des Klägervorbringens geben keinen Anhaltspunkt dafür, dass einer dieser Zulassungsgründe vorliegt. Die Sache bietet weder Hinweise für eine



über den Einzelfall des Klägers hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache noch ist ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte.

- 6 b) Auch wenn der Kläger einen Verfahrensfehler des LSG (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) bezeichnen kann (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*), hat er keinen Anspruch auf PKH-Bewilligung. Denn die von ihm mit seinem PKH-Antrag angestrebte Rechtsverfolgung kann im Ergebnis nicht zu seinen Gunsten ausgehen.
- 7 Die Erfolgsaussicht ist bei der Gewährung von PKH für eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht nur danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Erfolgsaussicht hat. Vielmehr ist PKH nach der ständigen Rechtsprechung des BSG auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht dasjenige erreichen kann, was er mit dem Prozess in der Hauptsache anstrebt; denn PKH soll es einem Bedürftigen nicht ermöglichen, Verfahren durchzuführen, welche im Ergebnis nicht zu seinen Gunsten ausgehen können, die also ein verständiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3 mwN; BVerfGE 81, 347, 357*). Der Zweck der PKH gebietet lediglich, einen Unbemittelten einem solchen Bemittelten gleichzustellen, der seine Prozessaussichten vernünftig abwägt und dabei auch das Kostenrisiko mitberücksichtigt (*BVerfGE 81, 347, 356 ff; BGH NJW 1994, 1160 mwN*). Ein vernünftig denkender Bemittelter wird aber, wenn er voraussichtlich das von ihm erstrebte Ziel letztlich nicht wird erreichen können, einen Verfahrensfehler des Berufungsgerichts nicht zum Anlass nehmen, Kosten der Revisionsinstanz und weitere Kosten der Berufungsinstanz entstehen zu lassen, die er dann wegen des abzusehenden Misserfolges in der Sache im Endergebnis selbst tragen müsste (*vgl zu den Einschränkungen in den Fällen des § 202 SGG iVm § 547 ZPO und zum Ganzen BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 4 mwN, auch zur Rspr des BVerfG*).
- 8 So liegt es hier. Das LSG hat im Berufungsverfahren über Klageanträge (Feststellung der Erkrankung der Nase als chronische Erkrankung; Verurteilung der Beklagten zur Übernahme der Kosten für eine Putzfrau und für Papiertaschentücher) entschieden, an denen der Kläger - auch bei sehr weiter Auslegung seines Begehrens - im Berufungsverfahren nicht mehr festgehalten hat. Das Urteil des SG ist insoweit rechtskräftig geworden. Ein Korrekturinteresse des Klägers ist indes nicht ersichtlich, weil auch in einem Revisionsverfahren lediglich die Rechtskraft bestätigt werden könnte.
- 9 Da der erkennende Senat PKH nicht bewilligen kann, entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts (*§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO*).
- 10 2. Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden



ist (zur Verfassungsmäßigkeit vgl BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 mwN). Das nicht der gesetzlichen Form entsprechende Rechtsmittel ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.

- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung des § 193 SGG.

